Fussballverband Nordwestschweiz



STATUTEN

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
Art. 1	Name, Rechtsgrundlage, Rechtssitz	
Art. 2	Geltungsbereich	
Art. 3	Aufgaben und Zweck	
Art. 4	Verbandsvorschriften	
Art. 5	Verbands- und Schiedsgerichtsbarkeit	
Art. 6	Sportlicher Verkehr mit Nichtmitgliedern und Boykottierten	
Art. 7	Offizielle Mitteilungen	
II. MITGLIEI	DSCHAFT	
Art. 8	Mitglieder (Aktiv und Passiv)	
Art. 9	Aufnahme von Vereinen	
Art. 10	Austritt, Auflösung, Fusion, Ausschluss, Boykott	
Art. 11	Ehrenmitgliedschaft	
Art. 12	Ehrenpräsidentschaft	
III. ORGANISATION		
A. Organe/K	Commissionen	
Art. 13	Organe	
B. Delegierte	enversammlung	
Art. 14	Durchführung und Stimmrecht	
Art. 15	Einberufung, Publikation	
Art. 16	Anträge	
Art. 17	Ausserordentliche Delegiertenversammlung	
Art. 18	Rechte und Pflichten, Kompetenzen	
Art. 19	Teilnahme	
Art. 20	Sprache, Protokoll	
Art. 21	Leitung	
Art. 22	Beschlussfähigkeit	
Art. 23	Abstimmung	
Art. 24	Wahlen	
Art. 25	Amtsdauer	
C. Verbands	svorstand	
Art. 26	Organisation	
Art. 27	Rechte und Pflichten, Kompetenzen	
D. Geschäft	sführender Vorstandsausschuss	
Art. 28	Organisation	
Art. 29	Rechte und Pflichten, Kompetenzen	

E. Fachkommissionen

Art. 30	Organisation

Art. 31 Rechte und Pflichten, Kompetenzen

Art. 32 Wettspielkommission (WK)

Art. 33 Schiedsrichterkommission (SK)

Art. 34 Technische Abteilung (TA)

F. Revisionsstelle oder Rechnungsrevisoren

Art. 35 Wahl, Pflichten

G. Administration (Geschäftsstelle)

Art. 36 Organisation

IV. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Art. 37 Zuständigkeit und Rechnungsjahr Art. 38 Abnahme der Jahresrechnung

Art. 39 Einnahmen Art. 40 Haftung

V. RECHTSPFLEGE/STRAFWESEN

Art. 41 Grundsatz

Art. 42 Einsprachekommissionen (EK)

Art. 43 Rekurskommission (RK)

VI. AUFLÖSUNGSKLAUSEL

Art. 44 Auflösung des Vereins

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 45 Subsidiäres Recht

Art. 46 Inkraftsetzung

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten für beide Geschlechter. Wo möglich und sinnvoll wurden geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Rechtsgrundlage, Rechtssitz

- 1. Der Fussballverband Nordwestschweiz (FVNWS) ist ein Regionalverband der Abteilung Amateur-Liga (AL) des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) gemäss den SFV- und den AL-Statuten.
- 2. Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), der politisch und konfessionell neutral ist.
- 3. Das Rechtsdomizil des FVNWS befindet sich am Sitz seiner Geschäftsstelle in Muttenz.

Art. 2 Geltungsbereich

Der FVNWS umfasst alle Fussballvereine des SFV, die ihm aufgrund der SFV- und AL-Statuten zugeteilt sind (Verbandsgebiet).

Art. 3 Aufgaben und Zweck

- 1. Der FVNWS fördert und beaufsichtigt den Fussballsport in seinem Verbandsgebiet und organisiert den Wettspielbetrieb. Er fördert dabei insbesondere den Kinder- und Jugendsport sowie den Respekt und die Fairness.
- 2. Er kann zur Erfüllung seines Verbandszweckes weitere Wettbewerbe, Kurse und Anlässe durchführen.
- 3. Der FVNWS ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

Art. 4 Verbandsvorschriften

Die Statuten, Reglemente, Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen und Weisungen der FIFA, der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen, der AL sowie des FVNWS sind für seine Organe, die Vereine, deren Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Art. 5 Verbands- und Schiedsgerichtsbarkeit

1. Die Vereine und ihre Mitglieder, Spieler sowie Funktionäre unterstellen sich nach Massgabe der diesbezüglichen Bestimmungen der Statuten des SFV vorbehaltlos der

Verbandsgerichtsbarkeit des SFV, der AL und des FVNWS sowie der Schiedsgerichtsbarkeit des Schiedsgerichts des Sports (Tribunal Arbitral du Sport, TAS).

2. Die Vereine sind gemäss SFV- und AL-Statuten verpflichtet, in allen Trainerverträgen eine Schiedsgerichtsklausel einzubeziehen, welche die Anrufung ziviler Gerichte ausschliesst.

Art. 6 Sportlicher Verkehr mit Nichtmitgliedern und Boykottierten

- 1. Die Vereine des Verbandes und deren Spieler dürfen mit Vereinen, Organisationen irgendwelcher Art und Drittpersonen, die dem Verband nicht angehören, sowie mit boykottierten Vereinen, Spielern und Schiedsrichtern keine Fussballspiele bestreiten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vereine des Schweizerischen Firmensportverbandes (SFS).
- 2. Spiele gegen Nichtverbandsmannschaften können vom SFV bewilligt werden. Entsprechende Gesuche sind dem FVNWS zur Weiterleitung an den SFV einzureichen.
- 3. Spielern ist es untersagt, gleichzeitig Aktivmitglied eines dem SFV nicht angeschlossenen Fussballvereins zu sein.

Art. 7 Offizielle Mitteilungen

Die "Offiziellen Mitteilungen" der Organe des FVNWS sind für alle Vereine und deren Mitglieder verbindlich. Diese haben die Folgen der Nichtbeachtung zu tragen. Der Verbandsvorstand bestimmt die Kommunikationsmittel für die "Offiziellen Mitteilungen".

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 8 Mitglieder (Aktiv und Passiv)

- 1. Aktivmitglieder des FVNWS sind alle dem SFV angehörenden Vereine, die ihren Sitz im Verbandsgebiet des FVNWS haben und mit mindestens einer Mannschaft an einer vom FVNWS organisierten Meisterschaft teilnehmen.
- 2. Die Aktivvereine haben in allen Verbandsangelegenheiten Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- 3. Passivmitglieder des FVNWS sind Vereine, die im Moment über keine spielberechtigte Mannschaft verfügen.
- 4. Die Passivvereine haben in keinen Verbandsangelegenheiten Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Aufnahme von Vereinen, Namensänderung und Fusion

- 1. Aufnahmegesuche von Vereinen sind schriftlich an den FVNWS zuhanden des SFV zu richten.
- 2. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach den Statuten des SFV.
- 3. Im Übrigen richten sich Namensänderungen und Fusionen nach den Statuten des SFV.

Art. 10 Austritt, Auflösung, Fusion, Ausschluss, Boykott

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt im SFV/FVNWS durch:
 - Austritt
 - Auflösung des Vereins
 - Ausschluss
- 2. Betreffend Austritt, Auflösung, Fusion und Ausschluss gelten die Bestimmungen der SFV-Statuten. Vom SFV boykottierte Mitglieder gelten automatisch auch vom FVNWS als boykottiert.

Art. 11 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft wird an Personen verliehen, die sich über viele Jahre in vorbildlicher und ausserordentlicher Weise um den Fussball in der Region NWS oder um den Fussballsport im Allgemeinen verdient gemacht haben. Über eine Antragsstellung an die ordentliche Delegiertenversammlung des FVNWS entscheidet der Verbandsvorstand. Ehrenmitglieder haben in diesem Status kein Stimm-, Wahlund Antragsrecht an Delegiertenversammlungen.

Art. 12 Ehrenpräsidentschaft

Einem abtretenden oder ehemaligen Präsidenten des FVNWS kann durch die Delegiertenversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Antrag des Verbandsvorstandes die Ehrenpräsidentschaft verliehen werden. Ehrenpräsidenten haben in diesem Status kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an Delegiertenversammlungen.

III. ORGANISATION

A. Organe/Kommissionen

Art. 13 Organe

- 1. Die Organe des FVNWS sind:
 - a) die Delegiertenversammlung (DV)
 - b) der Verbandsvorstand (VV)
 - c) der Geschäftsführende Vorstandsausschuss (GVA)
 - d) die (Fach-)Kommissionen Wettspiel, Schiedsrichter und Technik sowie übrige (Fach-)Kommissionen
 - e) die Einsprachekommissionen
 - f) die Rekurskommission
 - g) die Revisionsstelle oder die Rechnungsrevisoren
- 2. Mitglieder eines Organs haben in Angelegenheiten des Vereins, dem sie selber angehören, in den Ausstand zu treten.
- B. Delegiertenversammlung (DV)

Art. 14 Durchführung und Stimmrecht

- 1. Die DV ist das oberste Organ des FVNWS. Die ordentliche DV hat alljährlich im dritten Quartal stattzufinden.
- 2. Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind Aktivvereine gemäss Art. 8, Ziff. 1 der Statuten, wobei jedem Verein eine Stimme zukommt.

Art. 15 Einberufung, Publikation

- 1. Die Einberufung der DV erfolgt durch den Verbandsvorstand.
- 2. Datum, Ort und Zeitpunkt müssen mindestens 30 Tage vor Abhaltung der DV in den "Offiziellen Mitteilungen" des FVNWS publiziert werden.
- 3. Die Einladungen mit Traktandenliste, Jahres- und Kassaberichten, Anträgen von Vereinen sowie die zur Behandlung gelangenden Anträge des Verbandsvorstandes und allfällige weitere Unterlagen sind den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Durchführung der DV zuzustellen.

Art. 16 Anträge von Vereinen

1. Anträge von Vereinen, die nach Art. 18 der Statuten in die Kompetenz der DV fallen, müssen spätestens 20 Tage vor der DV in schriftlicher Form, begründet und mit rechtsgültigen Unterschriften versehen, dem Verbandsvorstand eingereicht werden.

Art. 17 Ausserordentliche Delegiertenversammlung (a.o. DV)

- 1. Eine a.o. DV kann auf Beschluss des Verbandsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Aktivvereine des FVNWS einberufen werden. Es gelten die gleichen Fristen und Bestimmungen wie für eine ordentliche DV.
- 2. Einem Gesuch um Einberufung einer a.o. DV hat der Verbandsvorstand innert acht Wochen stattzugeben.

Art. 18 Rechte und Pflichten, Kompetenzen (DV)

Der Delegiertenversammlung stehen folgende unübertragbare Aufgaben zu:

- a) Wahl der Stimmenzähler und Protokollprüfer
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- c) Abnahme der Jahres- und Kassaberichte sowie des Berichtes der Revisionsstelle oder der Rechnungsrevisoren
- d) Décharge-Erteilung an den Verbandsvorstand
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstandes, der Amateur Liga (AL) und der Vereine
- g) Erlass oder Änderungen der Statuten
- h) Wahlen des Verbandspräsidenten, des übrigen Verbandsvorstandes, der Rekurskommission, der Revisionsstelle bzw. der Rechnungsrevisoren und der AL-Delegierten
- i) Bestimmung des Ortes der nächsten DV
- j) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und -präsidentschaften
- k) Fusion oder Auflösung des FVNWS.

Art. 19 Teilnahme

- 1. Die Teilnahme an der DV ist für alle Aktivvereine obligatorisch. Jeder Verein kann sich mit maximal zwei Delegierten vertreten lassen. Die offizielle Vertretung muss dem Vorstand angehören. Diese hat der Versammlung von Anfang bis zum Ende beizuwohnen.
- 2. Aktivvereine, die an der DV nicht oder nicht ordnungsgemäss vertreten sind, können mit einer Busse sowie Gebühr belegt werden. Die Höhe der Busse und der Gebühr wird vom Verbandsvorstand festgelegt und muss allen Vereinen mit der Einladung bekanntgegeben werden.
- 3. Bei begründeten schriftlichen Entschuldigungen kann der Verbandsvorstand die Busse ganz oder teilweise erlassen.
- 4. Delegierte erhalten vom FVNWS kein Sitzungsgeld und keine Reisespesenvergütung.

Art. 20 Sprache, Protokoll

Die Verhandlungen werden in deutscher Sprache geführt und sind zu protokollieren. Das Protokoll ist den Protokollprüfern innerhalb von 90 Tagen vorzulegen. Diese erstellen einen Protokollprüfungsbericht, der an der folgenden ordentlichen DV zu genehmigen ist.

Art. 21 Leitung

Die DV wird vom Verbandspräsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung erfolgt die Leitung der DV durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereine mit einem Delegierten anwesend ist.

Art. 23 Abstimmungen

- 1. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Einzelfall geheime Abstimmung oder eine Abstimmung unter Namensaufruf beschliesst.
- 2. Für folgende Beschlüsse bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:
 - Erlass, Änderungen, Ergänzungen oder zeitlich begrenzte Ausserkraftsetzung von Artikeln der Statuten des FVNWS
 - Erlass, Änderungen, Ergänzungen oder zeitlich begrenzte Ausserkraftsetzung von Artikeln von Reglementen, die der DV gemäss Art. 27, Ziffer 2, i) vom VV zur Genehmigung vorgelegt werden
 - Behandlung von nicht form- oder fristgerecht eingereichten Anträgen
 - Rückkommensanträge
 - Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und -präsidentschaften
 - Auflösung des FVNWS gemäss Art. 44 der Statuten
- 3. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 4. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 24 Wahlen

- 1. Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Einzelfall geheime Wahl oder eine Wahl unter Namensaufruf beschliesst.
- 2. Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit einfachem Mehr getroffen. Bei mehreren Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Art. 25 Amtsdauer

- 1. Die Amtsdauer der Behördenmitglieder beträgt zwei Jahre und läuft jeweils am Tag der ordentlichen DV ab. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2. Die AL-Delegierten und Suppleanten werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Anzahl der Delegierten wird vom AL-Komitee festgelegt. Die Pflichten ergeben sich aus den AL-Statuten. Die AL-Delegierten können Spezialaufgaben übernehmen, sofern diese nicht mit dem ihnen übertragenen Mandat kollidieren.

C. Verbandsvorstand (VV)

Art. 26 Organisation (VV)

- 1. Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem Verbandspräsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Finanzchef
 - den Präsidien der Fachkommissionen Wettspiel, Schiedsrichter, Technik (3)
 - mind. einem weiteren Mitglied

Der Verbandsvorstand konstituiert sich selbst.

- 2. Die Sitzungen des VV werden vom Verbandspräsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einberufen.
- 3. Der VV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 4. Die Sitzungen werden vom Verbandspräsidenten oder von seinem Stellvertreter geleitet.
- 5. Die Beschlüsse des VV werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat Stimmrecht und gibt den Stichentscheid.
- 6. Der VV zeichnet durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder dessen Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Leiter Geschäftsstelle, in finanziellen Angelegenheiten in der Regel zusammen mit dem Finanzchef.

Art. 27 Rechte und Pflichten, Kompetenzen (VV)

- 1. Der Verbandsvorstand besorgt die Leitung des FVNWS und übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus.
- 2. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahrung der Interessen der Fussballbewegung im Verbandsgebiet
 - b) die Vertretung der Interessen des FVNWS vor den Behörden, gegenüber Vereinen, dem SFV und anderen Sportverbänden
 - c) die Organisation der eigenen Verwaltung und Geschäftsstelle
 - d) die Stellungnahme zu den Aufnahme- und Austrittsgesuchen von Vereinen des Verbandsgebietes
 - e) die Überwachung der Aufgaben von Fachkommissionen
 - f) die Verwaltung der Finanzen des Verbandes im Rahmen des von der DV genehmigten Budgets
 - g) die Wahl von Funktionären, welche nicht durch die DV gewählt werden müssen
 - h) die Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und ausserordentlichen DV, von Präsidentenkonferenzen oder von sonstigen Anlässen
 - i) den Erlass, die Änderung sowie die Genehmigung von Reglementen, Ausführungsbestimmungen und Weisungen, die in Eigenkompetenz der DV zur Genehmigung vorgelegt werden können
 - j) die Behandlung von Anträgen der Vereine zum Erlass und der Änderung von Reglementen. Über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung von Anträgen, die den Wettspielbetrieb beeinflussen, entscheidet im Falle einer Annahme der VV.
 - k) die Bildung von Arbeitsgruppen und Spezialkommissionen
- 3. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- 4. Mitglieder des VV haben das Recht, mit beratender Stimme an Sitzungen aller (Fach-)Kommissionen des FVNWS teilzunehmen.
- 5. Bei Vakanzen während einer Amtsdauer hat der VV das Recht, geeignete Personen bis zur nächsten Delegiertenversammlung in den VV zu wählen.
- 6. Für Spezialaufgaben kann der VV geeignete Personen beiziehen.

D. Geschäftsführender Vorstandsausschuss (GVA)

Art. 28 Organisation (GVA)

1. Der Geschäftsführende Vorstandsausschuss (GVA) wird vom Verbandsvorstand gewählt und setzt sich aus dem Verbandspräsidenten sowie zwei bis vier weiteren Mitgliedern zusammen.

Art. 29 Rechte und Pflichten, Kompetenzen (GVA)

Der GVA bereitet wichtige Geschäfte für den Verbandsvorstand vor. Seine Rechte, Pflichten und Kompetenzen werden im Geschäfts- und Organisationsreglement festgelegt.

E. Fachkommissionen (FK)

Art. 30 Organisation (FK)

- 1. Es bestehen folgende Fachkommissionen:
 - Wettspielkommission (WK)
 - Schiedsrichterkommission (SK)
 - Technische Abteilung (TA)
- 2. Die Fachkommissionen bestehen aus dem Präsidenten und so vielen Mitgliedern, als es die Geschäfte erfordern. Sie konstituieren sich selbst und bestimmen den Stellvertreter des Kommissionspräsidenten.

Art. 31 Rechte und Pflichten, Kompetenzen, Unterschriftsberechtigungen (FK)

- 1. Die Rechte und Pflichten sowie Kompetenzen der jeweiligen Fachkommissionen ergeben sich aus den entsprechenden Reglementen, die vom Verbandsvorstand erlassen werden.
- 2. Die Sitzungen der FK sind zu protokollieren.
- 3. Entscheide und Verfügungen benötigen in der Regel Kollektivunterschrift zu zweien. Unterschriftsberechtigt ist der Präsident der jeweiligen Fachkommission oder seines Stellvertreters zusammen mit einem weiteren Mitglied, mit dem Verbandspräsidenten, dessen Stellvertreter oder mit der Leitung Geschäftsstelle.
- 4. Alle Fachkommissionen legen zuhanden der ordentlichen DV einen schriftlichen Jahresbericht vor.

Art. 32 Wettspielkommission (WK)

Die Wettspielkommission ist insbesondere zuständig für:

- die Organisation des regionalen Spielbetriebes
- die Strafverfügungen, welche aus dem Spielbetrieb herrühren
- die Behandlung von Einsprachen gemäss Rechtspflegereglement AL SFV
- die Organisation der Sportplatz- und der Seniorenkommission

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den entsprechenden Reglementen.

Art. 33 Schiedsrichterkommission (SK)

Die Schiedsrichterkommission ist insbesondere zuständig für:

- die Aus- und Weiterbildung der offiziellen Schiedsrichter
- das Schiedsrichter-Aufgebot
- die Strafverfügungen, welche aus dem Schiedsrichterbetrieb herrühren
- die Behandlung von Einsprachen gemäss Rechtspflegereglement AL SFV

Ansonsten wird auf das detaillierte Rahmenreglement der SK verwiesen.

Art. 34 Technische Abteilung (TA)

- 1. Die Technische Abteilung ist insbesondere zuständig für:
 - die Förderung des Breiten-, Frauen- und Kinderfussballs
 - die p\u00e4dagogische und administrative Aus- und Weiterbildung der Leiter Junioren und der Juniorenbetreuer
 - die Aus- und Weiterbildung aller Trainer
 - die Beratung der Vereine im technischen Bereich
- 2. Die TA wird vom Präsidenten geleitet und umfasst insbesondere die nachstehenden Ressorts:
 - Ausbildung
 - Auswahlen
 - Breitenfussball
 - Mädchen- und Frauenfussball
 - Kinderfussball
 - Schulfussball

Jedem Ressort steht ein Leiter vor. Nähere Einzelheiten zur Organisation der TA werden in einem separaten Reglement geregelt.

F. Revisionsstelle oder Rechnungsrevisoren

Art. 35 Wahl, Pflichten

- 1. Die ordentliche DV wählt für die Dauer von zwei Jahren eine externe, fachlich ausgewiesene Revisionsstelle oder zwei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten, die fachlich in der Lage sein müssen, das ihnen übertragene Mandat einwandfrei auszuüben. Nach Ablauf der Amtsdauer scheidet der 1. Revisor aus. Der 2. Revisor und der 1. Suppleant rücken nach. Neu zu wählen ist ein 2. Suppleant. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2. Die Revisionsstelle oder die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

G. Geschäftsstelle

Art. 36 Organisation

- 1. Die Geschäftsstelle ist ein Dienstleistungsbetrieb für den FVNWS und seine Vereine.
- 2. Sie setzt sich aus der Leitung Geschäftsstelle und dem vertraglich angestellten Personal zusammen.
- 3. Der GVA überwacht die Geschäftsstelle und erteilt verbindliche Aufträge und Weisungen.
- 4. Die Leitung Geschäftsstelle bildet die Verbindung zwischen dem GVA und der Geschäftsstelle.

IV. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Art. 37 Zuständigkeit und Rechnungsjahr

- 1. Das Finanz- und Rechnungswesen ist Sache des Finanzchefs sowie des gesamten Verbandsvorstandes.
- 2. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 38 Abnahme der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung sowie das Budget sind der DV zur Abnahme zu unterbreiten.

Art. 39 Einnahmen

- 1. Die Einnahmen des FVNWS setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:
 - a) Jahresbeiträge, Teamgebühren und weitere Abgaben
 - b) Reingewinne aus Wettspielen, die der FVNWS auf eigene Rechnung und Gefahr organisiert und durchführt
 - c) Einnahmenüberschüsse aus Entscheidungs- und Finalspielen
 - d) Bussen, Turnierbewilligungen, Protest-, Einsprache- und Rekursgebühren
 - e) Swisslos Sportfonds-Beiträge der Kantone
 - f) Subventionen, Zuwendungen, Entschädigungen und Rückvergütungen des SFV, der AL und der Gemeinwesen
 - g) Vermarktungs-, Werbe- und Sponsoringbeiträge
 - h) Zuwendungen und Legate von Dritten
 - i) Zinsen aus Vermögenswerten

Art. 40 Haftung

Für die vom FVNWS eingegangenen Verbindlichkeiten haftet dieser nur mit seinem eigenen Vermögen. Jede Haftung der Mitglieder und jede persönliche Haftung von Mitgliedern der Organe ist ausgeschlossen.

V. RECHTSPFLEGE / STRAFWESEN

Art. 41 Grundsatz

- 1. Das Rechtspflegereglement der Amateur Liga des SFV regelt das Verfahren vor den Instanzen der Amateur Liga und der ihr angehörenden Regionalverbände einheitlich. Der FVNWS regelt die Organisation in den Ausführungsbestimmungen zum Rechtspflegereglement.
- 2. Gegen Entscheide des VV, des GVA und der (Fach-)Kommissionen Wettspiel, Schiedsrichter und Technik sowie übriger Kommissionen kann erstinstanzlich ein Einspracheverfahren angestrengt werden, sofern das Einspracherecht nicht ausgeschlossen ist.
- 3. Gegen Entscheide einer Einsprachekommission kann bei der Rekurskommission (RK) rekurriert werden. Die Einsprachekommissionen haben die Möglichkeit, Einsprachen direkt zur Behandlung an die Rekurskommission weiterzuleiten.
- 4. Jeder einsprache- und rekursfähige Entscheid hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
- 5. Gegen einen Entscheid kann nur ein einziges Einsprache- und darauf folgend nur ein einziges Rekursverfahren geführt werden. Der Rekursentscheid ist, unter Vorbehalt der Anrufung des Schiedsgerichts des Sports (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) gemäss den massgebenden Bestimmungen der Statuten des SFV, endgültig.

Art. 42 Einsprachekommissionen (EK)

- 1. Eine Einsprachekommission bildet sich aus jener (Fach-)Kommission, die den angefochtenen Entscheid erlassen hat. Sie besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Sie kann sich auch aus mehreren (Fach-) Kommissionen zusammensetzen.
- 2. Die Verhandlungen werden in Dreierbesetzung geführt. Die Entscheide sind in schriftlicher Form zu protokollieren und zu eröffnen.

Art. 43 Rekurskommission (RK)

- 1. Die Rekurskommission besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern. Der Präsident ernennt seinen Stellvertreter. Die Kommission konstituiert sich selbst.
- 2. Die Verhandlungen werden in Dreierbesetzung geführt. Die Entscheide sind in schriftlicher Form zu protokollieren und zu eröffnen.
- 3. Die Rekurskommission urteilt endgültig nach der Rechtspflegeordnung (RPO) des SFV und dem Rechtspflegereglement (RPR) der Amateur Liga des SFV über angefochtene Entscheide und Verfügungen der Verbandsbehörden, soweit sie hierfür zuständig ist. Die Anrufung des Schiedsgerichts des Sports (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) gemäss den massgebenden Bestimmungen der Statuten des SFV bleibt vorbehalten.
- 4. Die Rekurskommission wird an der ordentlichen DV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

VI. AUFLÖSUNGSKLAUSEL

Art. 44 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des FVNWS kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2. Im Falle einer Auflösung des FVNWS geht das Vereinsvermögen an eine wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Institution im Sportbereich mit Sitz in der Region Nordwestschweiz über.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 45 Subsidiäres Recht

Soweit in diesen Statuten keine besonderen Vorschriften enthalten sind, gelten subsidiär allgemein die Statuten und Reglemente des SFV und der AL.

Art. 46 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten sind vom Zentralvorstand des SFV am 19. August 2016 und an der DV des FVNWS am 12. August 2016 genehmigt worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 28. November 2008 sowie die darauffolgend von der DV genehmigten Anpassungen und Änderungen.

Muttenz, 12. August 2016

FUSSBALLVERBAND NORDWESTSCHWEIZ

Der Präsident Roland Paolucci Der Vizepräsident Werner Rufi